

Bildungsplanung Zentralschweiz
Frau Francesca Moser
Zentralstrasse 18
6003 Luzern

Zürich, 24. Oktober 2005

Vernehmlassung zum Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Rahmenkonzeptes zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz und die Einladung zur Stellungnahme. Integras, Fachverband Sozial- und Heilpädagogik, dem rund 230 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sonderschulen aus der ganzen Schweiz angeschlossen sind, in denen mehr als 9200 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut, geschult und gefördert werden, nimmt gerne dazu Stellung.

Das vorliegende Konzept ist ein grundsätzlich in sich kohärentes, zukunftsgerichtetes, oft auch visionäres Rahmenkonzept. Es beinhaltet klare Leitideen, die auf einem Gesamtkonzept der Schulung **aller** Kinder in gemeinsamer Verantwortung beruhen – was wir sehr begrüßen. Der beschriebene Systemwechsel, insbesondere die konsequente Integration der Sonderschulung in die Regelschule, bedeutet für alle Beteiligten, insbesondere aber die Volksschule, einen Paradigmawechsel. Und für die Politik heisst es, zusätzliche finanzielle Ressourcen einzusetzen, um diese Zukunftsvorstellungen umsetzen zu können. Hier weist das Rahmenkonzept auch eine deutliche Unschärfe auf: es wird nicht klar, wann und auf welche Art die Volks- oder Regelschule in diese grundlegenden Veränderungen einbezogen werden soll, und mit welchem Zeithorizont diese Umsetzung passieren soll. Integras unterstützt die Stossrichtung des Konzeptes voll und ganz, sofern die Umsetzung mit genügend finanziellen Ressourcen und einer sorgfältigen Planung und dem Einbezug aller Beteiligten passieren wird.

Im folgenden nehmen wir zu den einzelnen Fragen Stellung:

1. *Wie beurteilen Sie die Eignung des Rahmenkonzeptes zur Umsetzung?*

Die Stossrichtung des Rahmenkonzeptes ist richtig und notwendig, aber:

- Es sind grundlegende Änderungen der Einstellungen und Kulturen sowohl im Sonderschulbereich wie auch im Regelschulsystem erforderlich.
- Es sind deshalb auch Widerstände bei Regelschule und Gemeinden wie auch bei den Sonderschulen zu erwarten. Deshalb ist es sehr wichtig, dass alle Betroffenen einbezogen werden.

Deshalb muss die Umsetzung unbedingt in enger Zusammenarbeit zwischen Sonderschule und Regelschule für eine künftige gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen erfolgen.

2. *Kapitel 2: Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Regelschule wird angestrebt*
 - Ja, unter der Voraussetzung, dass die Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass sowohl das Wohl des behinderten Kindes und Jugendlichen beachtet wird, wie auch das Wohl der übrigen Schülerinnen und Schüler. Die dafür notwendige Stärkung der Regelschule muss garantiert sein, siehe Kap. 3.2 (Ressourcen, Personal, Aus- und Weiterbildung, Klassengrößen).
3. *Kapitel 3.2:*
 - *wohnortnahe Schulung aller Kinder und Jugendlichen?*
 - Im Grundsatz: Ja
 - *Dezentrale Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebotes?*
 - Im Grundsatz: Ja (ggf. Unterstützung durch sonderpädagogisches Kompetenzzentrum)
 - *Administrative Verantwortung aller Ki/Ju bei der Wohngemeinde?*
 - Soll die beabsichtigte gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung aller Kinder umgesetzt werden, ist dies zwingend notwendig

Bemerkung: Integras unterstützt den erwähnten Perspektivenwechsel. Dabei gilt es allerdings zu beachten: Die Tragfähigkeit und Integrationsbereitschaft der Regelschulen hängt entscheidend von ausreichenden (finanziellen!) Ressourcen und transparenter Information und Einbezug der Lehrkräfte und Eltern ab.

4. *Kapitel 3.4: Kompetenzzentren (ehemals Sonderschulen) übernehmen zusammen mit den Ausbildungsstätten die Funktionen der Aus- und Weiterbildung sowie Pflege des Fachwissens?*
 - Wir erachten die Entwicklung der heutigen Sonderschulen zu sonderpädagogischen Kompetenzzentren als zwingend notwendig! In diesen sonderpädagogischen Kompetenzzentren wird die spezifische sonderpädagogische Kompetenz gepflegt und gefördert, deshalb sollen die IF-Lehrkräfte auch dort fachlich eingebunden sein.
 - Wir erachten es als sinnvoll, die Ausbildung des Fachpersonal in enger Zusammenarbeit zwischen Kompetenzzentren und Ausbildungsstätten durchzuführen. Dabei sind insbesondere die spezifischen Kompetenzen der pädagogischen und sonderpädagogischen Fachkräfte zu fördern, die es zur Umsetzung dieses Rahmenkonzeptes braucht. Aber auch die Entwicklung und Pflege von spezifischem Fachwissen kann damit am besten gewährleistet werden.
5. *Kapitel 4: Einverstanden mit Aufteilung in Ambulante Förderangebote und spezialisierte Schulangebote?*
 - Nein, wir würden die eingangs erläuterte Unterscheidung zwischen hochschwellige (subjektfinanzierte) und niederschwellige (pauschalfinanzierte) beibehalten und erst sekundär den Ort der Leistungserbringung aufführen. Zudem fällt das Modell in die bisherige Defizitorientierung der Begrifflichkeit zurück.
6. *Kapitel 4.1.2: Einverstanden mit der Darstellung der Funktion und Aufgaben der integrativen Förderung?*
 - Ja

Bemerkung: Die IF-Lehrpersonen sollen zum Lehrkörper eines Schulhauses gehören. Bei Aufteilung der Pensen auf mehrere Schulhäuser ist der Information und den Kontakten zu den IF-Lehrkräften besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit sie ihre sonderpädagogische Kompetenz pflegen und weiterentwickeln können, sollen sie fachlich dem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum angehören.

Bemerkung zu Kap. 4.1.3 Schulische Angebote

Es ist verwirrend, dass hier eine additive Auflistung aller Angebote erfolgt. Dies impliziert, dass dies auch in Zukunft so sein könnte (z.B. veraltete Konzepte der Legasthenie). Es wäre weniger missverständlich, wenn hier formuliert wird, welche dieser Formen durch die integrative Förderung (IF-Lehrpersonen mit heilpäd. Zusatzausbildung) abgelöst werden, und welche durch Lehrpersonen mit entsprechender Weiterbildung angeboten werden können (z.B. Deutsch für Fremdsprachige).

Bemerkung zu Kap. 4.1.4 und 4.1.5: Therapeutische und schülergebundene sonderpädagogische Unterstützungsangebote

Die Abgrenzung zwischen schülergebundenen sonderpäd. Unterstützungsangeboten und therapeutischen Angeboten ist nicht in allen Teilen nachvollziehbar. Hier sollte nicht die finanzierungsorientierte Sichtweise angewendet werden, sondern vom Bedürfnis des Kindes her die notwendige Unterstützung ermöglicht werden.

7. *Kapitel 4.2.2: Beurteilung des Nebeneinander von besonderen Klassen und integrativen Formen?*
 - Wohnortnahe auf die speziellen Bedürfnisse Rücksicht nehmende Schulung erfordert aus unserer Sicht weiterhin verschiedene Schulungsformen. Das Nebeneinander von Sonderschule – Sonderschulklasse in Regelschule – Integrationsklasse – Regelklasse sowie verschiedener Unterrichtsformen, Lern- und Bildungswege sollten zur Selbstverständlichkeit werden. Eine Auflistung mit Ziel, Indikation, Rahmenbedingungen und Gemeinsamkeiten / Abgrenzungskriterien in tabellarischer Form könnte für das Verständnis des Nebeneinander hilfreich sein.
Vermutlich fehlt beim Vorschlag die Sonderschulung bei schweren Lern- und/oder Wahrnehmungsstörungen.

8. *Kapitel 4.2.2: Mit Straffung des Sonderschulangebotes einverstanden?*
 - Der Verzicht auf die Kategorien "Sprachbehinderung" und "Kumulation von Gesundheitsschäden" ist nachvollziehbar. Die Begründung im Bericht ist für einen Grossteil der Sprachheilschüler zutreffend, jedoch nicht für alle. Für Kinder mit schwersten Sprach- oder Sprechbehinderungen oder mit Wahrnehmungsbehinderungen muss der Schonraum einer Sonderschulung für eine beschränkte Zeitdauer möglich sein.

9. *Kapitel 4.3: Beurteilung Vorschlag sonderpädagogisches Angebot in der Regelschule?*
 - Der Vorschlag ist eine gute Lösung. Allerdings sollte diese sonderpädagogische Lehrperson fachlich mit dem Kompetenzzentrum vernetzt sein. Damit wäre dieser Vorschlag gleichzeitig die konsequente Weiterentwicklung der Leistungen des (sonder-)pädagogischen Kompetenzzentrums, das für die fachliche Kompetenz dieser Lehrpersonen verantwortlich zeichnet.

10. *Kapitel 5.1: Beurteilung des Modells der unscharfen und trennscharfen Indikation und damit zusammenhängender Zuweisungsprozess?*
 - Grundsätzlich erachten wir die Denkweise als richtigen Weg und begrüßen die Abstimmung mit der gesamtschweizerischen Entwicklung.
 - Der Indikation kommt im Zuweisungsprozess der Sonderschulung eine grosse Bedeutung zu. Die Wortwahl "unscharf" und "trennscharf" erachten wir aber als unglücklich. Es müssen zwei Kategorien gewählt werden, die in der Indikationsstellung klar unterscheidbar sind. Der Abklärungsprozess muss sich an klaren Kriterien orientieren und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein. Es ist richtig, dass eine Stelle für die Indikation zuständig ist. Rolle, Funktion und Aufgaben der Schulpsychologischen Dienste muss jedoch klar definiert werden. Dabei sollten sie sich an der Methode des Case Management, wie es in der Sozialarbeit seit

längerem praktiziert wird, orientieren und insbesondere den Prozess der sonderpädagogischen Förderung begleiten, solange besondere Massnahmen für die Kinder und Jugendlichen angezeigt sind.

- Zu beachten ist, dass rein ressourcenorientierte Systeme sich nicht zur auslösenden Indikation eignen. Falls ICF als Referenzsystem verwendet wird, muss ergänzend eine ressourcen-auslösende *negative* Diskrepanz zum Soll ermittelt werden (Förderbedarf).

Bemerkung zu Kapitel 5.2: Organisation des sonderpädagogischen Angebotes

Der Grundsatz des "wohnortnahen" ist zu begrüßen. Dennoch dürfen die überregionalen Angebote nicht auf Sehbehinderung eingeschränkt werden. Alle Kinder mit Behinderungen, für die kein spezialisiertes Angebot besteht, müssen ein entsprechendes Angebot benutzen können (z.B. EpileptikerInnen, Mehrfachbehinderte, Duchenne, etc.)

11. Kapitel 5.4: Beurteilung des Modells der niederschweligen und hochschweligen Angebote hinsichtlich:

❖ Verantwortung der Ressourcenzuteilung

- Verantwortung: notwendig und richtig

❖ Der Zuständigkeit für die Finanzierung (Aufteilung Gemeinde/Kanton):

- Finanzierung: richtig; hochschwellige Massnahmen unbedingt beim Kanton, um einseitige Belastungen der Gemeinden, Chancenungerechtigkeit und falsche Steuerungsanreize zu vermeiden. Die Finanzierung durch den Kanton verhindert, dass kleine Gemeinden übermässig finanziell belastet werden und evtl. Familien oder Kinder stigmatisiert oder an den Pranger gestellt werden.

❖ Umsetzbarkeit in den Schulen:

- Die Erfahrung bei geleiteten Schulen zeigt, dass dies sinnvoll, motivierend und praktikabel (niederschwellige Massnahmen) ist. Die Umsetzbarkeit hängt vor allem von der Tragfähigkeit und Integrationsbereitschaft der Regelschule ab. Diese wiederum wird stark durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Unterstützung, Beratung, Entlastung, Klassengrösse) beeinflusst.

❖ (Sonder-)pädagogische Relevanz:

- Das Modell ermöglicht eine "ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr" wie in der Bundesverfassung verankert. Insbesondere stellt es auch bei schwerst- mehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern - dank "trennscharfer" Indikation und damit verbundener Auslösung zusätzlicher finanzieller Ressourcen des Kantons - eine angepasste Schulung sicher.

Bemerkung zu Kap 5.5: Aufsicht, Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung selber. Dies ist nach unserer Auffassung so nicht möglich. Jede Qualitätssicherung braucht eine Aussensicht, damit sie qualitativen Ansprüchen genügt. Sinnvoll wäre z.B. einzugrenzen, in welcher Art die QM-Systeme ausgestaltet werden müssen, damit sie den Ansprüchen genügen (z.B. Standards für QM-Systeme definieren). Zudem muss geklärt sein, wer diese Vorgaben macht und wer sie kontrolliert.

Überprüfung des sonderpäd. Angebots auf regionaler Ebene und Untersuchung der Wirksamkeit: Es wäre spannend zu erfahren, wie dies gemacht werden soll und wer es macht.

12. Fehlende Punkte

- Zielsetzung sonderpädagogischer Massnahmen:
Primäre Zielsetzung der Schulung von Menschen mit sonderpädagogischen Bedürfnissen – ob integrativ oder segregativ – ist die bestmögliche soziale, schulische und berufliche Teilhabe an der Gesellschaft.
- Grundsätze zur Ausbildung der Leitungspersonen
- Grundsätze zur Infrastruktur
- Zusammenarbeit im Kanton (Verwaltung, Schulen, Fachstellen, Elternorganisationen, Verbände)
- Regelung Rechtsschutz
- Umsetzung und Überprüfung des Sonderschulkonzeptes

Die konkreten Umsetzungen des Rahmenkonzeptes, insbesondere bezüglich Zuweisung und Ressourcen werden die Qualität der sonderpädagogischen Förderung bestimmen

Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Einwände bei der Überarbeitung des Rahmenkonzeptes berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Integras
Fachverband Sozial- und Heilpädagogik

Sergio Devecchi, Präsident

Mirjam Aebischer, Leiterin Geschäftsstelle